



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und  
Landwirtschaft  
Amtsleiterin / Amtstierärztin  
BEARBEITER: Frau Simone Heiland, Zimmer 261  
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
E-MAIL: simone.heiland@opr.de  
TELEFON: 03391 6883900  
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/17-01/2021

DATUM: Neuruppin, 15.12.2022

## **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung – Anordnung grundsätzliches Impfverbot gegen BVD ab dem 01.04.2021**

Die im März 2021 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anordnung eines grundsätzlichen Impfverbots gegen BVD, gültig ab 1.4.2021, wird hiermit aufgehoben.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Begründung**

Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease im Land Brandenburg wurde im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 wurde beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Brandenburg gilt seit dem 21.02.2022 als BVD-freie Region, manifestiert in der Verordnung (EU) 2021/620. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689 soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist. Mit Anerkennung des Status gilt das Impfverbot direkt aus der EU-Verordnung. Die Allgemeinverfügung zum Impfverbot gegen BVD ist gegenstandslos.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

**Adresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:** Sparkasse OPR  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Gemäß Art. 18 in V. m. Anhang VI Kap. 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen die Unternehmer die allgemeinen und seuchenspezifischen Anforderungen, um den Status „seuchenfrei“ für ihre Betriebe zu erhalten und aufrechterhalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Heiland  
Amtstierärztin